



Antrag der Redaktionskommission

vom 02.10.2020

	001	<u>Die Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung, AS 831.110) wird wie folgt geändert:</u>
	002	
Art. 4 Berechnung	003	<u>Art. 4 Berechnung</u>
Abs. 1 unverändert.	004	Abs. 1 unverändert.
² Bei zu Hause wohnenden Personen wird:	005	² Bei zu Hause wohnenden Personen wird:
lit. a unverändert.	006	lit. a unverändert.
b. der ermittelte Bedarf um den Mietzinsanteil, der nach Abzug des im Einzelfall möglichen gesetzlichen Mietzinsabzugs verbleibt, erhöht, höchstens jedoch um Fr. 1560. – für Alleinstehende und Fr. 3120.– für gemeinsam berechnete Ehepaare.	007	b. der ermittelte Bedarf um den Mietzinsanteil, der nach Abzug des im Einzelfall möglichen gesetzlichen Mietzinsabzugs verbleibt, erhöht, höchstens jedoch um Fr. 1560,– für Alleinstehende und Fr. 3120.– <u>für Ehepaare.</u>
Abs. 3–5 unverändert.	008	Abs. 3–5 unverändert.
	009	

Übergangsbestimmung	010	Übergangsbestimmung
¹ Für zu Hause wohnende Personen, deren Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ¹ , Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform), nach bisherigem Recht berechnet werden, gilt während der Übergangsfrist die bisherige Regelung nach Art. 4 Abs. 2 lit. b.	011	¹ Für zu Hause wohnende Personen, deren Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ¹ , Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform), nach bisherigem Recht berechnet werden, gilt während der Übergangsfrist die bisherige Regelung nach Art. 4 Abs. 2 lit. b.
² Für zu Hause wohnende Personen, deren Anspruch auf Zusatzleistungen während der Übergangsfrist insgesamt tiefer als bisher ausfällt oder ganz wegfällt, kann in Einzelfällen zur Abwendung von Notlagen ein ausserordentlicher Gemeindegusschuss ausgerichtet werden.	012	² Für zu Hause wohnende Personen, deren Anspruch auf Zusatzleistungen während der Übergangsfrist insgesamt tiefer als bisher ausfällt oder ganz wegfällt, kann in Einzelfällen zur Abwendung von Notlagen ein ausserordentlicher Gemeindegusschuss ausgerichtet werden.
	013	
	014	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>

¹ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.

¹ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.